

**KT-Drucksache Nr. X-0260**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Besoldung des neu gewählten Landrats**

**Beschlussvorschlag:**

Der neu gewählte Landrat, Herr Dr. Ulrich Fiedler, wird mit seinem Amtsantritt in die Besoldungsgruppe B 8 Landeskommunalbesoldungsgesetz eingewiesen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der neu gewählte Landrat ist in eine Besoldungsgruppe einzuweisen.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Maßgebend für die Besoldung des Landrats ist das Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 2014 (GBl. S. 493). Gemäß § 2 dieses Gesetzes wird das Amt des Landrats des Landkreises Reutlingen mit 287.057 Einwohnern (maßgebender Stand vom 30.06.2020), entsprechend der Größengruppe für Landkreise über 175.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen B 7 oder B 8 zugeordnet.
2. Die Einweisung des Landrats in eine der beiden Besoldungsgruppen hat gemäß § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes zu erfolgen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.